



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Werner Schwarz
NABU-Schorndorf
wernerschwarz.nabu@kabelbw.de

Robert Auersperg
LNV-AK Rems-Murr-Kreis
Fon: 07151/66954
Robert.Auersperg@lnv-bw.de

LNV Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis, Robert Auersperg, Ziegeleistr. 28, 71384 Weinstadt

Stadtverwaltung Schorndorf, 61.1
Stadtentwicklung und Baurecht
73614 Schorndorf
Frau Isabell Weber

Mail: isabell.weber@schorndorf.de

Weinstadt, 20.09.2018

Ihr Zeichen 61.1/621-793516
Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften
„Steinwasen“ Planbereich 24/16

Sehr geehrte Frau Weber,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit der Abgabe einer
gemeinsamen Stellungnahme des
Landesnaturschutzverband BW (LNV), Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis, als Dachverband der Natur-
schutzverbände und des
Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schorndorf.

Zu den vorliegenden Bebauungsplan haben wir folgende Einwände und Anregungen:

Artenschutz:

Nördlich der B29 befindet sich eines der größten landesweiten Vorkommen der **Sumpfspitzmaus**. Da zu dieser streng geschützten Art im Untersuchungsgebiet keine Untersuchungen durchgeführt worden sind, fordern wir, dies nachzuholen. Die Frage, ob der Ramsbach südlich der B 29 für die Art ein vernetzendes Element zur Rems darstellt, und wie sich ggf. eine zusätzliche Versiegelung des ohnehin schon schmalen un bebauten Streifens auf diese Funktion auswirkt, wird nicht beantwortet.

Den Ausführungen des Gutachters im Kapitel 4.1.2 in der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung zu den **Europäischen Vogelarten** widersprechen wir. Bei der vorhandenen Gehölzgruppe handelt es sich um einheimische Sträucher, die von Brombeeren durchwachsen sind. Vorkommen von **Goldammer**, **Klappergrasmücke** und **Bluthänfling** sind dort nicht ausgeschlossen. Alle drei angeführten Arten sind in der Vorwarnliste der „Roten Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württemberg (6.Fassung)“ aufgeführt.

Wir fordern deshalb vertiefende Untersuchungen zu diesen Arten. Für die Erfassung der Brutvogelvorkommen ist die Revierkartierungsmethode gemäß den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005) anzuwenden. Es sind mindestens sechs Begehungen während des Untersuchungszeitraums erforderlich. Alle Untersuchungen werden gemäß den artspezifischen Empfehlungen in SÜDBECK et al. (2005) und zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten sowie unter geeigneten Witterungsbedingungen

durchgeführt. Erfassungstage und -zeiten sowie die zum jeweiligen Zeitpunkt vorherrschenden Witterungsverhältnisse werden tabellarisch dokumentiert. In der Regel erfolgen die Erfassungen von Ende März bis Mitte Juli.

Biotopvernetzung:

In den gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen darf nicht eingegriffen werden.

Ausgleichsmaßnahmen:

Die Bebauung des Gebiets „Steinwasen“ erfolgte in mehreren Schritten. In dem am 08.07.1999 in Kraft getretenen Bebauungsplan wurde eine Ausgleichsfläche ausgewiesen, die durch den am 07.08.2014 in Kraft getretenen Bebauungsplan teilweise überbaut wurde. Nun soll auch die verbleibende Ausgleichsfläche noch überbaut werden.

Die vom Sachverständigen ermittelten Ausgleichsmaßnahmen beziehen sich aber nur auf die jetzt geplante Bebauung. Es kann nicht sein, dass in Bebauungsplänen festgelegte Ausgleichsflächen einfach ersatzlos wegfallen. Grundsätzlich wird die zukünftige Funktionalität der einst ausgewiesenen Ausgleichsfläche bei erneuter Reduktion in Frage gestellt, dies wäre zu prüfen.

Wir fordern, dass die weggefallenen Ausgleichsmaßnahmen aus den Bebauungsplänen vom 08.07.1999 und 07.08.2014 - unabhängig von den jetzt vorgestellten Ausgleichsmaßnahmen – wieder durchgeführt werden.

Waldrefugium:

Gerne möchten wir das bereits 2014 aus der Nutzung herausgenommene Waldrefugium in „Eichenbach und Herrenwüste“ in Augenschein nehmen. Wir bitten Sie deshalb, uns die genaue Lage (Flurstücksnummern) noch mitzuteilen.

Dachbegrünung:

Es ist eine Samenmischung für eine extensive niederwüchsige Begrünung mit artenreichen, buntblühenden Pflanzen zu verwenden. Das Saatgut soll über 50% Blumen enthalten. Wir empfehlen sich an der Saatgutmischung der Fa. Rieger- Hofmann GmbH zu orientieren.

Artenschutz am Haus:

Durch einfache und kostengünstige Maßnahmen können im Plangebiet an den entstehenden Gebäuden Nistmöglichkeiten und Strukturen für zahlreiche Arten angeboten werden. Wir bitten um entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Auersperg - Sprecher des LNV- AK Rems-Murr-Kreis